



Verordnung der Gemeinde Seefeld zum Schutz vor ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. d. F. v. 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 999) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.

- (2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten anfallen. Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hacken von Holz und Hobby- bzw. Heimwerkerarbeiten wie Bohren, Sägen und Hämmern.

- (3) Reparaturen im Haus, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, bleiben von der Regelung in Abs. 1 unberührt.

§ 2

Ruhestörende Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

durchgeführt werden.